Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1847

8.12.1847 (No. 336)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 8. Dezember.

N. 336.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14., woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1847.

Programm
über
die feierliche Eröffnung
der
Ständeversammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden Donnerstag den 9. Dezember, Vormittags um 10 Uhr, dem Gottesdienst in der Schloßkirche beiwohnen, zu welchem die Mitglieder beider Kammern durch ihre Präsidenten besonders eingeladen werden.

Jede Kammer wird durch einen Zeremonienmeister zu den für sie in dem untern Raum der Kirche zunächst dem Altar bestimmten Sitzen geführt.

Die Sitze rechts und links unter den Tribünen sind für die Mitglieder der Ministerien und übrigen Behörden, so wie für das Stadtamt, Polizeiamt, und den Gemeinderath bestimmt; der Eingang hiezu ist durch die Thüre im innern Schloßhofe.

Die mittleren Tribünen bleiben für das Publikum vorbehalten, und hat solches seinen Eingang durch die Thüren nächst der Hofbibliothek zu nehmen.

Die obern Tribünen sind, — und zwar die rechts von der Kanzel für das diplomatische Korps und die anwesenden Fremden, die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums, die General- und Flügeladjutanten und die Militärchargen, — jene links für die Damen und Hofchargen bestimmt.

Um halb 12 Uhr werden **Seine Königliche Hoheit der Großherzog** die Ständeversammlung in Allerhöchster Person eröffnen.

Um 11 Uhr versammeln sich die Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer in ihren Sitzungssälen.

Die Mitglieder der Zweiten Kammer nehmen sogleich ihre gewöhnlichen Sitze ein.

Die Erste Kammer, den durchlauchtigsten Präsidenten, Seine Großherzogliche Hoheit den Markgrafen Wilhelm, an ihrer Spitze, wird um halb 12 Uhr durch einen Zeremonienmeister in den Sitzungssaal der Zweiten Kammer eingeführt, und nimmt die für sie bereiteten Plätze ein.

Um halb 12 Uhr begeben **Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog**, in Begleitung Ihrer Großherzoglichen Hoheiten der Prinzen des Hauses und Allerhöchstihrer General- und Flügeladjutanten, unter Abfeuerung der Kanonen und Geläute sämmtlicher Glocken, in das Ständehaus, allwo Allerhöchstdieselben von den aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der Ersten — dem Alterspräsidenten und acht Mitgliedern der Zweiten Kammer bestehenden Deputationen, so wie dem Hofstaate, den Ministern und Mitgliedern des Staatsministeriums empfangen, und in Ihre Appartements begleitet werden.

Von da aus begeben Sich Allerhöchstdieselben in den Sitzungssaal.

Der Zug geht in folgender Ordnung:

1) Die Hoffouriere,
2) Die Hofjunker,
3) Die Kammerjunker,
4) Die Kammerherren,
5) Die Oberhofchargen;

Zwei Zeremonienmeister,
Die Deputationen der beiden Kammern der Stände,
Der Oberst-Kammerherr.
Seine Königliche Hoheit der Großherzog,
Zur Seite die General- und Flügeladjutanten,
Die Prinzen des großherzoglichen Hauses,
Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums.

Bei dem Eintritt in den Saal erhebt sich die ganze Versammlung von ihren Sitzen.

Die Fouriere stellen sich links und rechts neben die Stufen der Estrade.

Die Hof- und Militärchargen nehmen ihre Plätze auf der Estrade links vom Thron ein. Die beiden Zeremonienmeister rechts und links auf derselben.

Die Deputationen der beiden Kammern begleiten **Seine Königliche Hoheit den Großherzog** bis zu den Stufen des Thrones, und begeben sich sodann auf ihre Plätze.

Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums nehmen die für sie rechts vom Throne bestimmten Plätze ein.

Der Großherzog, nachdem Allerhöchstderselbe durch den Präsidenten des Ministeriums des Innern den Ständemitgliedern die Erlaubniß, sich niederzusetzen, ertheilt hat, hält seine Anrede an die Ständeversammlung.

Der Präsident des Ministeriums des Innern verliest auf Befehl des Großherzogs die Formel des Verfassungseides, und ruft die neu eingetretenen Mitglieder der beiden Kammern namentlich auf, den Eid zu leisten.

Jedes dieser Mitglieder erhebt sich auf den an dasselbe ergangenen Aufruf von seinem Sitze, und spricht mit aufgehobener Rechten von seinem Platze aus:

„Ich schwöre!"

Nach abgelegtem Eide erklärt derselbe auf Befehl des Großherzogs die Ständeversammlung für eröffnet.

Der Großherzog verläßt in der nämlichen Begleitung, mit welcher Allerhöchstderselbe eingetreten ist, den Saal.

Nach der Rückkunft der ständischen Deputationen ist der Eröffnungsakt beendigt, und die beiden Kammern verlassen den Saal in der Ordnung, wie sie eingetreten sind. Die Erste Kammer wird von dem Zeremonienmeister in ihren Sitzungssaal zurückgeführt.

Wenn **Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin** und die Höchsten Herrschaften der Eröffnung beiwohnen, so werden Allerhöchst- und Höchstdieselben unter dem Portal des Ständehauses von den Oberhof- und Hofchargen empfangen, und unter Vortretung von zwei Zeremonienmeistern in die Tribüne begleitet, und eben so nach Beendigung der Feierlichkeit zurückgeführt.

Beim Eintritt **Ihrer Königlichen Hoheit** erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1847.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der Oberst-Kammerherr
Graf Broussel.

vdt. Berton.

Uebersicht.

Die Verwicklung mit Neuenburg.

Deutschland. Mannheim (Herabsetzung des Brückengeldes). Heidelberg (Eigenthumsbeschädigungen). Von der badischen Gränze (eine Gaunerbande). Stuttgart (die Grippe; der bevorstehende Landtag; Stimmung in Ulm; Fürst Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst; Prof. Bardili; geh. Legationsrath v. Kölle). München (die Anlehensfrage). Aus Franken (Aufhebung der Zensur für innere Angelegenheiten in Aussicht; Fürst Leiningen an die Standesherren). Kassel (einstimmiger Ständebeschluß in Betreff des Reverses). Berlin (der Ausgang des Polenprozesses). Düsseldorf (zwei Armeekorps mobil gemacht). Wien (Erzbischoff Pyrker †). Aus Tyrol (Aufhebuug des Ausfuhrverbotes für Brodfrüchte).

Oesterreichische Monarchie. Von der galizischen Gränze (Nothstand und Krankheiten).

Schweiz. Bern (der luzernische Theil der eidgenössischen Kriegskasse). Tessin (der Gotthard von Bündnern besetzt). Luzern (der besiegte Theil in Anklagestand; Konfiskationen). Zug (auch hier eine provisorische Regierung). Basel (die Walliser). Aus dem nördlichen Jura (die französische Diplomatie und das Journal des Debats). Aus der Schweiz (in Wallis die Regierung umgestoßen; noch kein Beschluß wegen Neuenburg).

Italien. Neapel (öffentliche Zustände und Stimmungen).

Frankreich. Paris (die Deputirten; der Gesandte von Neapel abberufen; Sir Stratford Canning noch da; die Grippe; Börsenbericht).

Großbritannien. London (Ausfall in den Finanzen; irländische Mordthaten; der Repealverein; Dr. Freund).

Die Verwicklung mit Neuenburg.

Folgendes ist der Wortlaut der Erwiederung, welche die schweizerische Tagsatzung auf die königl. preußische Note beschlossen hat.

Seiner Exzellenz
dem Hrn. Geh. Legationsrath v. Sydow, k. preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die vom 26. November d. J. datirte Note, welche Se. Exz. der k. preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft an den Vorort, so wie an die sämmtlichen Kantonalregierungen übersandt hat, wurde vom Vorort der eben versammelten obersten Bundesbehörde zur Kenntniß gebracht, und diese gibt sich hiermit die Ehre, auf den Inhalt dieser Note Folgendes zu erwiedern.

Die erste Bedingung, unter welcher der Kanton Neuenburg in den eidgenössischen Bund aufgenommen wurde, lautet nach der Vereinigungsakte vom 6. April und 19. Mai 1815 also:

Art. 1. Der souveräne Staat Neuenburg wird als Kanton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staate Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich sey.

Nach dieser klaren Vertragsbestimmung ist der souveräne Fürst von Neuenburg von jeder Einwirkung auf die bundesrechtlichen Verhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg ausgeschlossen. Der letztere hat als Bundesglied ganz dieselben Rechte und Verpflichtungen, wie jeder andere Kanton, und der erwähnte Artikel der Vereinigungsakte hat keinen andern Zweck, als der Eidgenossenschaft diese Gleichstellung Neuenburgs zu sichern.

Wenn nun dennoch Se. Maj. der König von Preußen einen auf die Bundesverhältnisse bezüglichen Akt des gesetzgebenden Körpers von Neuenburg seiner Sanktion unterwirft, diese der Eidgenossenschaft noch überdies offiziell mittheilt, und die Zumuthung daran knüpft, den Kanton Neuenburg in innern Angelegenheiten der Schweiz als ein neutrales Gebiet anzuerkennen, so muß die eidgenössische Tagsatzung hierin eine Intervention erblicken, welche mit dem Art. 1 des erwähnten Vertrages im Widerspruch steht, und sie muß die Rechte und die Selbständigkeit der Eidgenossenschaft feierlichst dagegen verwahren.

Nach der Bundesakte vom 7. August 1815 und einer nie bestrittenen Uebung ist die schweizerische Tagsatzung kompetent, die Frage zu entscheiden, ob ein Kanton seine bundesgemäßen Verpflichtungen erfüllt habe, und eben so ist die Tagsatzung berechtigt, im verneinenden Fall alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, um den Rechten und der Autorität des Bundes Geltung zu verschaffen. Wenn sie Dieses in Bezug auf irgend einen Kanton thun muß, nach der Pflicht, welche ihr obliegt, nach dem Bundeseid, den sie geleistet hat, so schließt Dieses mit Nothwendigkeit jede Präsumtion einer Beleidigung oder Feindseligkeit aus, und die Tagsatzung muß daher die diesfällige in der Note ausgesprochene Annahme einer solchen von sich ablehnen.

Die Eidgenossenschaft hat von je her die Rechte des Fürstenthums Neuenburg als solchen anerkannt, und sich nicht in das Verhältniß des Landes zu seinem Fürsten gemischt. Ueberhaupt gewährt die Vergangenheit und das eigene Interesse der Eidgenossenschaft eine hinreichende Garantie, daß dieselbe sich stets bestreben wird, durch gewissenhafte Beobachtung internationaler Verpflichtungen die freundschaftlichen Beziehungen zu andern Staaten zu unterhalten und zu pflegen. Auf der andern Seite aber spricht die Eidgenossenschaft die gerechte Erwartung aus, daß auch ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit geachtet werde, und sie ist ihrer Aufgabe und Pflicht bewußt, für deren Vertheidigung mit aller Kraft einzustehen.

Die Tagsatzung kann nicht umhin, noch zu erwähnen, daß sie unter ganz ähnlichen Umständen schon einmal dieselben Grundsätze über die Stellung Neuenburgs zur Eidgenossenschaft ausgesprochen und durchgeführt hat. Sie erlaubt sich, Se. Exz. den k. preußischen Gesandten hierüber auf die vom 5. September 1833 datirte Note Sr. Hochwohlgeboren des Hrn. v. Olfers, k. preußischen Geschäftsträgers, und auf die Antwort des Vororts vom 7. September 1833 zu verweisen.

Auf die fernere Anzeige, daß Se. Maj. der König von Preußen seinen hohen Alliirten die Stadt Neuenburg als Vereinigungsort für vermittelnde Verhandlungen, betreffend die Schweiz, vorgeschlagen habe, sieht sich die Tagsatzung schließlich noch veranlaßt, Sr. Exz. dem k. preußischen Gesandten mitzutheilen, daß die bewaffnete Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse gegen den sogenannten Sonderbund beendigt ist, indem die sämmtlichen 7 Kantone sich dem Bundesbeschlusse unterworfen haben, und zwar größtentheils auf dem Wege der Kapitulation und ohne weitere Anwendung von Waffengewalt. Es ist der Festigkeit der Bundesbehörde, dem Muth und der Begeisterung der eidgenössischen Truppen, der Einsicht und Humanität ihrer Führer in kurzer Zeit gelungen, Gesetz und Ordnung wieder herzustellen. Hievon abgesehen, muß jedoch die Eidgenossenschaft auf dem Rechte beharren, selbständig ihre Angelegenheiten zu ordnen, und zwar im vorliegenden Verhältniß um so mehr, als es sich weder um Verwicklungen mit andern Staaten, noch um einen Krieg einzelner Kantone gegen andere, sondern um die Anwendung der Bundesgewalt gegen einzelne renitirende Bundesglieder handelte. Zudem hat die Eidgenossenschaft auch hier wieder den Beweis geleistet, daß sie sowohl den Willen als die Kraft besitze, vorübergehenden Störungen des innern Friedens von sich aus mit Entschiedenheit zu begegnen.

Uebrigens ergreift die eidgenössische Tagsatzung diesen Anlaß, um Se. Exz. den preußischen Gesandten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Man sieht, diese Antwort beschränkt sich in der Hauptsache darauf, einen Satz zu beweisen, der gar nicht bestritten worden ist, nämlich daß der Kanton Neuenburg alle Verpflichtungen eines Bundesgliedes zu erfüllen habe. Von welcher Art diese Verpflichtungen sind, darüber entscheidet natürlich der Inhalt des Bundesvertrages. Nun hat aber Neuenburg bekanntlich sein Kontingent zu der Exekution gegen den Sonderbund nicht aus dem Grunde verweigert, weil es sich um eine Bundesverpflichtung nicht zu bekümmern hätte, sondern es hat sich im Gegentheil auf die Behauptung gestützt, daß jeder Kanton und auch die Vereinigung der Kantone in der Tagsatzung an die Vorschriften des Bundesvertrags gebunden sey, und eben nach dem Inhalte dieses Bundesvertrages der Tagsatzung das Recht zu dem fraglichen Exekutionsbeschlusse gar nicht zustehe, dieselbe also ihre Befugnisse überschritten habe.

Mit dieser Begründung aber befindet sich der Kanton Neuenburg vollkommen in seinem Recht. Im Art. 8 des Bundesvertrages heißt es ausdrücklich: „Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich." Die Zahl der Kantonsstimmen beträgt 22; drei Viertheile davon wären nach Adam Ries $16\frac{1}{2}$; der Kriegsbeschluß aber, um den es sich hier handelt, ist nur mit $12\frac{2}{2}$ gefaßt worden. Wenn folglich die Tagsatzung einen unberechtigten und bundeswidrigen Beschluß gefaßt hat, so war Neuenburg, eben in seiner Eigenschaft als Bundesglied, nicht verpflichtet, sich demselben zu unterwerfen, und nicht Neuenburg, sondern die Kantone der Mehrheit sind es, welche ihren Verpflichtungen als Bundesglieder entgegen gehandelt haben.

Nun wendet man allerdings ein, daß hier nicht von einem Kriege, sondern von einer „Exekution" die Rede sey. Auch hat begreiflicher Weise der Bundesvertrag zum Zweck eines Bürgerkriegs, den er nicht wohl als eine Art von Bundeszustand voraussetzen konnte, keinerlei Regeln in sich aufgenommen, obwohl zu vermuthen steht, daß, wenn ein Kriegsbeschluß überhaupt nur mit wenigstens drei Viertheilen der Stimmen zulässig erklärt ist, ein Bürgerkrieg eher noch mehr erschwert, als von Bundes wegen erleichtert werden sollte. Allein auch von „Exekution" steht Nichts in dem Bundesvertrage; sogar das Wort ist ihm fremd. Wohl aber hat der Bundesvertrag Vorsehung getroffen, wie es im Falle von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern zu halten sey, und das hiefür vorgeschriebene Verfahren ist ein

ganz anderes, als welches die Tagsatzung eingeschlagen hat.

Durch Art. 5 des Bundesvertrags ist nämlich bestimmt: „Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen." Dieses „eidgenössische Recht" ist ein Schiedsgericht, dessen einzuhaltende Formen in demselben Artikel genau und ausführlich vorgeschrieben sind; das Schiedsgericht hat Vermittlungsversuche zu machen, und erst, wenn diese fruchtlos geblieben, spricht es „über die Streitsache nach den Rechten ab." Für einen solchen Spruch nun steht der Tagsatzung die Vollziehung zu, indem es weiter heißt, daß derselbe „erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollzug gesetzt" wird. Hiernächst schärft der Artikel noch ausdrücklich ein: „Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun."

Daß ein Spruch dieser Art nicht zur „Vollziehung" vorlag, ist bekannt; von einer andern Exekution aber weiß der Bundesvertrag Nichts. Deßhalb beruft sich die Tagsatzung in der oben mitgetheilten Antwort zwar auf den Bundesvertrag im Allgemeinen, führt aber wohlweislich keine Stelle daraus an, in die sich Etwas dergleichen hineintragen ließe, sondern beruft sich auf eine „unbestrittene Uebung." Daß eine durch den Bundesvertrag nicht gerechtfertigte Exekution schon mehrfach ausgeübt wurde, ist richtig, und eben so richtig ist, daß es dem überwältigten Theile Nichts half, wenn er sie bestritt; allein eine gleiche „Uebung" war auch von je her für „Sonderbündnisse" vorhanden.

So steht es mit dem Rechtspunkt in dieser Angelegenheit. Wie Neuenburg sich aus der Inkonsequenz herausfinden will, das Geldkontingent geleistet zu haben, während es das Mannschaftskontingent vorenthielt, — das ist eine andere Frage.

Deutschland.

Mannheim. (Bürgerfr.) Von Seiten unserer Kreisregierung geht man damit um, den Ertrag der Rheinbrücke in so fern zu vermindern, als man den Antrag gestellt hat, in Zukunft von der Person nur ½ Kreuzer Brückengeld zu erheben. Da man an den verschiedenen Brücken des Rheins überall weniger bezahlt, als hier, und unsere Stadt eine dadurch in Aussicht gestellte vergrößerte Frequenz mit dem Ueberrhein sehr gut brauchen kann, so hoffen wir mit Gewißheit, daß der Antrag genehmigt werde.

Heidelberg, 5. Dez. (Schwäb. M.) Seit längerer Zeit werden von den hiesigen Bewohnern Beschwerden geführt, daß häufig in der Nacht Eigenthumsbeschädigungen verübt, Laternen und Fenster eingeworfen, Fensterläden und Kandel weggerissen wurden ꝛc. Die deßhalb von dem Universitätsamt eingeleiteten Untersuchungen haben nun Ergebnisse geliefert, und es sind durch dieses Amt jetzt Alle, welche Beschädigungen erlitten haben, aufgefordert, ihre Schadensberechnung vorzulegen. Einzelne der Thäter haben hundert und mehr Gulden Schadenersatz zu bezahlen.

Von der badischen Gränze, 4. Dez. (Schwäb. M.) Seit unserm letzten Berichte über eine die badische Gränze beunruhigende Diebsbande ist man zweier der Hauptgauner habhaft geworden. Dieselben hatten sich auf dem Hof Friedinger Schlößle bei Radolfzell auf dem Heubarn versteckt, und wurden daselbst noch zu gehöriger Zeit, d. h. ehe sie einen Diebstahl verüben konnten, erwischt, festgenommen, und sofort geschlossen nach Donaueschingen geführt. Der Eine ist von Bargen, Amts Engen, der Andere von Bißlingen, Amts Blumenfeld.

× **Stuttgart,** 6. Dez. Se. Maj. der König leidet seit einigen Tagen an der Grippe, die gegenwärtig in großer Ausdehnung hier umgeht; doch ist dies Unwohlseyn so wenig bedeutend, daß es bis jetzt nicht nöthig befunden wurde, „Bülletins" (Krankheitsberichte) auszugeben.

Es ist nun die Rede von Einberufung der Stände bis Mitte Januars. Ungeachtet der großen Vermehrung der Staatsausgaben durch den Eisenbahn-Bau wird es schwerlich erforderlich seyn, eine Steuererhöhung eintreten zu lassen. Die ordentlichen Einnahmen haben im verflossenen Finanzjahre wieder einen namhaften Ueberschuß über die Voranschläge und über die ordentlichen Ausgaben geliefert; — ein Ergebniß, das hauptsächlich Folge des Mehrertrags der Naturaleinnahmen durch die Höhe der Getraide- und Holzpreise ist.

Die Urtheile in Sachen der am 1. Mai 1847 in Ulm vorgefallenen Ruhestörungen sind nun veröffentlicht. Die Zahl der Angeschuldigten betrug 191, von welchen blos vier freigesprochen sind. Die Vergehen sind Auflauf, Aufruhr, Landfriedens-Bruch, erschwerter Diebstahl, Beleidigung von Militärpersonen in Dienstverrichtung, Eigenthumsbeschädigung. Die Urtheile gehen von zweitägiger Bezirksgefängniß-Strafe bis zu vierjähriger Arbeitshaus-Strafe. Die Verurtheilten sind Handwerker, Handwerks-Gesellen, Taglöhner, und viele Weibsleute, welch letztere sich besonders beim Plündern eifrig gezeigt hatten. Blos 4 Verurtheilte haben rekurrirt. In den Straferkenntnissen trifft auch viele dieser Weibsleute „Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte", was sich bei ihnen nur auf Hebammen- und Leichenfrauen-Dienste, so wie auf etwaigen Besitz von Pensionen beziehen kann. Im Uebrigen ist die Stimmung in Ulm noch immer so, daß der Präsenzstand bei dortiger Besatzung fortwährend höher, als der gewöhnliche Winterstand belassen werden muß. Die Ursachen dieser Stimmung in Ulm liegen wohl vornehmlich im Herunterkommen der Gewerbe, wobei freilich die Regierung keinerlei Schuld trägt: die Hauptschuld fällt auf die dortigen Lebensgewohnheiten, bei welchen über der Vergnügungslust das Fortschreiten in der Gewerbsthätigkeit nach den Anforderungen der Zeit versäumt wird.

Der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (Residenz Kupferzell, früher in russischen Diensten, in welchen er im Tscherkessenkrieg tapfer focht) entfaltet rühmliche Thätigkeit zur Beförderung des Armenwesens in seinen Besitzungen, wie im ganzen würtembergischen Jaxtkreise. Er berief zu diesem Zwecke auch eine Versammlung der Bezirks-Armenleitungen des Kreises nach Hall, in welcher die noch fühlbaren Leiden unseres Armenwesens entwickelt, und Mittel zu ihrer Abhilfe vorgeschlagen wurden.

Der kürzlich durch Ertränken im Neckar gestorbene Bibliothekar, Professor Bardili, ein ausgezeichneter Philolog, wurde zu diesem verzweifelten Entschlusse durch anhaltende Unterleibsbeschwerden und Schlaflosigkeit geführt.

Geh. Legationsrath Friedrich v. Kölle, der Herausgeber der deutschen Vierteljahrs-Schrift, früher würtembergischer Geschäftsträger in Rom, von welchem so eben eine geistreiche Schrift über die italienischen Zustände (Stuttgart, bei Cotta) erschienen ist, liegt bedenklich krank darnieder.

München, 4. Dez. (Allg. Z.) Das gestern mitgetheilte Gerücht über eine mit dem Hause Rothschild abgeschlossene Anleihe entbehrt, wie wir hören, allen Grundes, so allgemein es auch in München verbreitet war. Baron Rothschild hat München wieder verlassen.

◇ **Aus Franken,** 5. Dez. Als eine der ersten Maßregeln des neuen Ministeriums wird uns von glaubwürdiger Seite die Aufhebung der Zensur für innere Angelegenheiten bezeichnet. Statt derselben soll ein polizeiliches Repressivsystem eintreten, von dessen mehr oder minder strenger Ausübung es dann abhängen wird, ob diese Freiheit der Presse wirklich die erwünschte freiere Bewegung gewähren wird; denn es wäre gar leicht denkbar, daß man, wenn die Polizei das Geschäft der Beschlagnahme etwas ängstlich handhabt, vom Regen in die Traufe geriethe. Die Erfahrung einer früheren Zeit hat uns wenigstens belehrt, daß nicht Alles Gold ist, was glänzt. So lange nicht ein Gesetz besteht, das die Preßvergehen vor den ordentlichen Richter verweist, wird man schwerlich zu dem erwünschten Ziele gelangen. Ein solches soll aber auf dem nächsten Landtage in Aussicht gestellt seyn.

Einiges Aufsehen erregt ein Rundschreiben, das der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe, Fürst von Leiningen, vor kurzem an seine Standesgenossen in Bayern gerichtet hat. Es ist in demselben darauf hingewiesen, daß die Rechte der Standesherren durch die Zeit immer mehr geschmälert würden, und daß deren Aufrechthaltung, ohne Gehässigkeit im Volke zu erregen, für die Dauer nicht thunlich seyn dürfte. Nichtsdestoweniger würde es den Standesherren möglich seyn, ihre einflußreiche Stellung im Staate zu behaupten, wenn sie sich nur an die Spitze der konstitutionellen Bestrebungen stellen wollten. Um ihnen aber die zu diesem Behufe nöthige Unabhängigkeit zu sichern, sey ein bedeutender Grundbesitz nothwendig. Um diesen zu konzentriren, und zugleich eine feste Stellung im Volke selbst zu gewinnen, geht der Rath des Fürsten (der bekanntlich zu der Königin Viktoria in naher Verwandtschaft steht) dahin, daß Titel, Rechte, und Besitz nach Art der englischen Aristokratie nur auf den Erstgebornen übergehen, die nachgebornen Söhne aber in das Volk zurückkehren sollen.

So der Fürst. Es läßt sich nicht verkennen, daß in seiner Darstellung viel Wahres liegt, wenn auch die Verhältnisse der englischen Aristokratie für unsere Zustände nicht immer die passendsten seyn dürften. Daß Fürst Leiningen ein praktisch verständiger Mann ist, hat er unter Anderm auch durch seine neuliche Abstimmung über die Zensur bewiesen, gegen die er sich aussprach, weil es fruchtlos sey, eine Idee, die sich einmal einer Nation bemächtigt, unterdrücken zu wollen. Viel besser thue in einem solchen Falle die Regierung, nicht zu warten, bis sie zur Anerkennung dieser Idee gezwungen würde, sondern sich an die Spitze derselben zu stellen, und sie zu leiten.

Kassel, 4. Dez. (Kasselsche Allg. Ztg.) In der gestrigen öffentlichen Sitzung eröffnete der Präsident der Kammer, daß Hr. Thon einen selbständigen Antrag des Inhalts angemeldet habe: „Die Ständeversammlung wolle sich dahin aussprechen, daß durch den tödtlichen Hintritt Sr. k. Hoh. des Kurfürsten Wilhelm II. keine Veranlassung gegeben sey, daß Se. k. Hoh. der jetzige Kurfürst Friedrich Wilhelm I. nochmals nach §. 6 der Verfassungsurkunde angelobe, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit derselben und nach den Gesetzen zu regieren, und eine Urkunde darüber ausstelle, sondern daß durch die darüber von Sr. k. Hoh. bei allerhöchstihrem im Jahr 1834 erfolgten Regierungsantritt unterm 4. Oktober besagten Jahres ausgestellte und im landständischen Archiv hinterlegte Urkunde dem Erfordernisse des §. 6 der Verfassungsurkunde für die ganze Regierungsdauer Allerhöchstdesselben ein für allemal Genüge geschehen, und daher dieser Akt jetzt nicht zu wiederholen sey."

Der Präsident äußerte, der Antrag betreffe einen höchst wichtigen, aber auch so einfachen Gegenstand, daß er eine weitere Begründung desselben und eine Begutachtung durch den Ausschuß für überflüssig halte, der Ständeversammlung vielmehr anheimgebe, alsbald darüber abzustimmen, ob sie der entwickelten Ansicht beitrete, die mit seiner (des Präsidenten) Ansicht vollkommen übereinstimme. Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung erhoben sich zum einstimmigen Beitritt, worauf der Präsident die Sitzung für geschlossen erklärte.

⊙ **Berlin,** 4. Dez. Das Erkenntniß des hiesigen Gerichtshofes in dem großen Polenprozesse dürfte für die Verurtheilten von um so größerer Bedeutung seyn, als dadurch der Weg zur Gnade, welcher das Herz unseres Königs ohnedies zugeneigt seyn soll, auf eine für die Betreffenden höchst günstige Weise angebahnt wird. Nicht ohne den entschiedensten Einfluß bei der zu hoffenden Begnadigung wird es seyn, daß der Gerichtshof, gegen die Ansicht des Staatsanwalts, erkannt hat, daß kein Hochverrath verübt worden ist. Das Erkenntniß selbst ist geeignet, die Unabhängigkeit der preußischen Gerechtigkeitspflege in ein noch glänzenderes Licht zu stellen, wie überhaupt der in Rede stehende große Prozeß als ein Triumph des bei unserm Gerichtswesen zur Geltung gekommenen Fortschritts betrachtet werden kann, als ein Sieg, den das öffentliche und mündliche Verfahren über das bisherige geheime und schriftliche davon getragen hat. In der Geschichte unserer Rechtspflege wird der Polenprozeß einen neuen Abschnitt bilden, da durch ihn der Uebergang aus dem alten in das neue Gerichtsverfahren bezeichnet wird.

In so fern hat der Prozeß für Preußen eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Ueber das Erkenntniß des hiesigen Gerichtshofes wird, wie hier, ein gleiches Urtheil allenthalben in Europa, wo die Unabhängigkeit der Gerichte hochgeschätzt ist, gefällt werden. Eben so wird man sich auch den hiesigen Wünschen anschließen, daß Preußens König Gnade für Recht ergehen lassen möge. Diesen Wünschen des preußischen Volkes wird, wenn sie allgemein laut werden, das Ohr unseres hochherzigen Königs wohl um so weniger verschlossen bleiben, als sie dem eigenen Zuge seines Herzens entgegen zu kommen scheinen.

Düsseldorf, 4. Dez. (Rhein. Beob.) An die hiesigen Truppen ist gestern der Befehl eingetroffen, sich zur Mobilmachung bereit zu halten, und zu dem Ende die Montirungskammern zu vervollständigen, damit der Einziehung der Reserve keine Verzögerung im Wege stehe. Wie man hört, ist diese Order an sämmtliche Truppentheile des 7. und 8. Armeekorps ergangen.

Wien, 2. Dez. (Allg. Z.) Heute früh um 4 Uhr verschied hier nach längerer Krankheit Johann Ladislaus Pyrker von Felsö-Eör, Erzbischoff von Erlau, k. k. wirklicher Geheimer Rath, gewesener Patriarch von Venedig und Primas von Dalmatien, der Sänger der „Tunisias", des „Rudolf von Habsburg", der „Perlen der heiligen Vorzeit", in einem Alter von vierundsiebzig Jahren und einem Monat. In ihm verliert der Staat und die Kirche einen der treuesten Diener, einen der tugendhaftesten, edelsten Menschen, einen der begabtesten Geister neuester Zeit.

Aus Tyrol, Ende Nov. (Allg. Z.) Laut einer Kundmachung des k. k. Landespräsidiums vom 28. d. M. hat Se. Maj. mit Entschließung vom 21. November das im Mai d. J. verfügte Ausfuhrverbot für die Getraidegattungen, Hülsenfrüchte, und Mühlenerzeugnisse wieder aufgehoben, und angeordnet, daß vom Kundmachungstage angefangen „bis auf weiteres" folgende Zollsätze bei der Ausfuhr in Anwendung treten sollen: Von Weizen und Spelzkörnern per Wiener Zentner Sporko 45 kr.; türkischem Weizen (Mais) 34 kr.; Roggen und Halbgetraide, auch Schwarzgetraide 32 kr.; Gerste und Spelz in Hülsen 27 kr.; gerollter und zerbrochener Gerste und Hafergrütze 1 fl. 20 kr.; Hafer 27 kr.; Haidekorn oder Buchweizen 26 kr.; Hirse 34 kr.; Haide und Hirse gebrochen 49 kr.; Wicken 25 kr.; Bohnen oder Fisolen und Zisern 27 kr.; Erbsen und Linsen 1 fl. 5 kr.; Gries 2 fl. 42 kr.; Malz 24 kr.; Mehl aus Getraide und Hülsenfrüchten aller Art 48 kr. Für Kartoffeln und Kartoffelmehl bleibt das Ausfuhrverbot einstweilen noch in Wirksamkeit.

Oesterreichische Monarchie.

Von der galizischen Gränze, 26. Nov. (Allg. Z.) Die Nothlage in mehreren Kreisen Galiziens veranlaßte den Gouverneur dieser Provinz, Grafen Franz Stadion, 14 Tage lang die besonders hart mitgenommenen Gegenden zu bereisen. Im Wadowicer Kreise verweilte derselbe am längsten. Die Rückreise nach Lemberg trat er erst vorgestern an. Die Sterblichkeit hat in dem letztbenannten Kreise noch immer nicht nachgelassen; so sind im Laufe dieses Jahrs in den Dörfern Czaniec, welches 2842, und Porembka, welches 2351 Einwohner zählt, vom Monat März bis Ende Oktobers 1011 Einwohner gestorben; in der kleinen Kolonie Zaglemboce starben in 20 Chaluppen (Hütten) 150 Personen.

Noch bedeutender ist nach dem Ausweise der pfarramtlichen Sterbprotokolle die Sterblichkeit in den Ortschaften Sucha, Miluwka, Jelesna. Auf dem Weg von Ziwiec nach Wadowice stehen mehrere Chaluppen leer, und es ist vorgekommen, daß auf dem Marsche bequartierte Soldaten in den ihnen zugewiesenen Wohnungen entweder Leichen oder keine Bewohner mehr angetroffen haben. Mehrere der in den Gebirgen aufgestellten Aerzte, als Dr. Zajonc, Passagnoli, Nikel ꝛc., haben an 800 Kranke zu besorgen; man kann daher entnehmen, daß bei der rauhen Jahrszeit und den zerstreuten Gebirgswohnungen die Ausübung der ärztlichen Praxis mit außerordentlichen Beschwernissen verbunden ist.

Nach dem allgemeinen Ausspruch der Aerzte ist bei den Leuten ein solcher Seelenindifferentismus eingetreten, daß sie mit Gleichmuth und Empfindungslosigkeit dem Tod entgegenblicken. Man wollte mehrere Leute aus Hütten, in denen besonders der Typhus herrschte und Leichen lagen, entfernen; sie verweigerten Dieses aber standhaft mit der Aeußerung, daß ihre Nachbarn dahin seyen, und sie wüßten, sie werden ihnen bald nachfolgen. In Miluwka fand man bei der ärztlichen Besichtigung in einigen Hütten die Leichen der Eltern, während in einem Winkel oder hinter den Oefen die abgezehrten Gestalten der Kinder scheu hervorguckten.

Um dieses Elend etwas abzuwenden, und für den Winter und das kommende Frühjahr Hilfe zu schaffen, werden nun im großen Maßstab von Seite der Regierung öffentliche Arbeiten für erwerbsfähige Arme veranstaltet; für gebrechliche und kranke wird durch Verabreichung von Naturalalmosen gesorgt; die Marktpreise werden durch große Zufuhren von Körner- und Hülsenfrüchten regulirt, und so gehalten, daß dem Wucher Schranken werden gesetzt werden; endlich wird, was vorzüglich wohlthuend wirken dürfte, der von Allem entblößte Landmann mit Samen zum Anbau versorgt werden, weil sonst wirklich der größte Theil des Bodens unbebaut liegen bliebe.

Schweiz.

Bern. (Tägl. Büll.) Nach einem Schreiben des Administrators Sidler an den Vorort ist die nach Altorf verschleppte eidgenössische Kriegskasse jetzt wieder nach Luzern gebracht worden. Ein vorläufiger flüchtiger Blick in das Kassabuch und ein Ueberblick der Baarschaft hat indeß Hrn. Sidler überzeugt, daß seit dem 5. bis 22. November ungefähr 220,000 Fr. aus derselben enthoben wurden, und daß somit deren Bestand von 371,000 Fr. auf ungefähr 151,000 Fr. herabgesunken ist.

Tessin. Eine Abtheilung Bündner nebst einer tessinischen Scharfschützenkompagnie hat am 30. November den Gotthard besetzt.

Luzern. (Zür. Z.) Gestern hat die provisorische Regierung ein Dekret erlassen, nach welchem alle Mitglieder des abgetretenen Großen Rathes, welche zur Berufung der Jesuiten und zum Festhalten am Sonderbunde gestimmt, in Anklagezustand versetzt und somit dermalen weder stimm- noch wahlfähig sind. Ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen ist mit Beschlag belegt, und die Staatsanwaltschaft mit der Exekution dieses Beschlusses beauftragt.

Zug. (Zür. Z.) Gestern (das Datum fehlt) fand auf dem Landsgemeinde-Platz eine Volksversammlung statt, die fast eben so stark besucht war, als eine Landsgemeinde. Eine provisorische Regierung von fünfzehn Mitgliedern, an deren Spitze Hr. Adolf Keiser steht, wurde bestellt, und der Rücktritt vom Sonderbund vom Volke selbst feierlich erklärt.

Basel. (Basl. Z.) Die hier weilenden kriegsgefangenen Walliser haben in Folge gestern eingetroffener Order unsere Stadt heute früh verlassen, um Abends noch in Delsberg einzutreffen. Durch Vermittlung des hiesigen Tagblatts sind denselben von Wohlthätern alle Arten Kleidungsstücke, so wie auch 742 Fr. 25 Rappen an Geld, zugehalten worden, so daß die Leute für den bevorstehenden Marsch wieder ausgerüstet und noch zudem mit einem kleinen Reisepfennig versehen werden konnten.

◇ **Aus dem nördlichen Jura,** 5. Dez. Wenn es überhaupt die Aufgabe einer wohlberechneten Politik ist, zur rechten Zeit das Geeignete zu thun, so dürfte insbesondere von Diplomaten erwartet werden, daß sie jederzeit in angemessener Weise den obwaltenden Umständen Rechnung trügen. Ohne Zweifel ist dies auch durchschnittlich der Fall; da indessen bekanntermaßen jede Regel ihre Ausnahme hat, so fürchten wir, eine solche habe in neuerer und neuester Zeit mit Bezug auf schweizerische Verhältnisse stattgefunden, wie wir Dies schon neulich andeuteten.

Seit dem Falle Luzerns mußte es für die ganze Welt klar seyn, daß der Sonderbund seine Endschaft erreicht habe, und damit zugleich die Jesuitenfrage in der Schweiz entschieden sey. Am 29. v. M. kapitulirte bekanntlich der letzte Sonderbundskanton (Wallis) mit Rilliet-Constant, und hiedurch war der Streit definitiv zu Gunsten der Tagsatzungsmehrheit beendigt. Am folgenden Tage aber noch richtete Frankreich durch seine Gesandtschaft sowohl an den Präsidenten der Tagsatzung, als auch an denjenigen des Kriegsraths des Sonderbundes die Aufforderung, die Feindseligkeiten einzustellen, und die Entscheidung über die Jesuitenfrage dem Pabste anheimzustellen. Wir wollen es Unbefangenen überlassen, über das Zeitgemäße eines derartigen Schrittes ihr Urtheil zu fällen; in der Schweiz herrscht über denselben nur eine Meinung bei allen Parteien, und diese Meinung ist für die französische Diplomatie keineswegs eine schmeichelhafte. Wäre die Gesandtschaft hunderte von Meilen vom Schauplatz der Ereignisse entfernt gewesen, so ließe sich das Geschehene begreifen; unter den obwaltenden Umständen aber erscheint dasselbe rein unfaßlich.

Eben so unbegreiflich, wie die französische Gesandtschaft, benimmt sich dasjenige Blatt, welches als Organ der französischen Regierung gilt. Die Korrespondenzen des „Journal des Debats" sind häufig so übertrieben und von der Wahrheit entfernt, daß sie oft schon durch die Post des folgenden Tages auf eine für die Redaktion höchst demüthigende Weise berichtigt werden. So lassen sie bataillonsweise die eidgenössischen Truppen umkommen, ganze Dörfer in Rauch aufgehen ꝛc., während in der Schweiz Niemand Etwas von diesen ungeheuren Thaten und Ereignissen vernommen. Eine Mittheilung aus Neuenburg vom 28. v. M., welche sich in der letzten Nummer des erwähnten Blattes befindet, setzt diesen lächerlichen Uebertreibungen die Krone auf, und wir fürchten, irgend ein Spaßvogel habe sich die Mühe gegeben, das französische Blatt eben so stark zu mystifiziren, wie Dies weiland ein Berner gethan, der dem „Constitutionnel" den argen Bären aufband, daß auf den Ebenen des Gurnigels ein Kavalleriegefecht stattgefunden habe. Von welcher Art Folgerungen sind, die sich auf solche Grundlagen stützen, kann man sich leicht vorstellen.

8 **Aus der Schweiz,** 6. Dez. Wie überall in den Sonderbundskantonen, so folgte auch im Wallis der eidgenössischen Besetzung der Sturz der obersten Landesbehörden auf dem Fuße nach. Am 2. d. M. fand in Sitten eine Volksversammlung statt, bei welcher jedoch der obere, d. h. deutsche Theil des Kantons so gut als gar nicht vertreten war, und der etwa 3- bis 4000 Menschen beigewohnt haben sollen. Dieselbe wurde von dem bekannten, seit einigen Jahren aus dem Land verbannt gewesenen Hrn. Barmann präsidirt; wie es scheint, spielt aber nicht Dieser, sondern Hr. Joris, einer der heftigsten Radikalen des Kantons, die Hauptrolle.

Barmann wollte sich auf die Ernennung einer provisorischen Regierung beschränken, und das Ergreifen weiterer Maßregeln den neu zu wählenden Behörden überlassen, Joris dagegen das in Freiburg und Luzern gegebene Beispiel nachgeahmt und von der Volksversammlung augenblicklich die weitest greifenden Beschlüsse in Bezug auf die künftige Verfassung, Klöster, Geistlichkeit ꝛc. gefaßt wissen. So beantragte derselbe unter Anderm die politische Trennung des untern vom obern Wallis.

Noch ist unbekannt, in wie weit die Vorschläge des Hrn. Joris durchgesetzt wurden, und wir wissen nur, daß jetzt eine provisorische Regierung besteht, deren Präsident Hr. Barmann ist. Hr. v. Kalbermatten, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des Kantons, und bisheriger Oberbefehlshaber der Walliser Truppen, hat sich mit einigen andern Regierungsmitgliedern nach Italien geflüchtet, wohin auch Sigwart-Müller gegangen.

Die Nachricht von der Ankunft des Sir Stratford Canning in Neuenburg war voreilig; derselbe befindet sich in diesem Augenblick noch in Paris.

Ungleich Hrn. Ochsenbein, zog Hr. Dufour am Freitag in aller Stille und unbemerkt in Bern ein; er konnte jedoch nicht verhüten, daß ihm gestern Abend eine Serenade und ein Fackelzug gebracht wurde.

In Betreff Neuenburgs ist immer noch kein Beschluß gefaßt worden; es fehlt zwar nicht an einer Partei auf der Tagsatzung, welche zum Aeußersten treibt, aber eben so gewiß ist, daß einige einflußreiche Gesandtschaften ihr Möglichstes thun, um einen Bruch zu vermeiden.

Italien.

Neapel, 26. Nov. (Allg. Z.) Die häufigen Konferenzen und Ministerversammlungen im Schlosse zu Neapel, zu welchen der König auffallender Weise mitunter von Portici zu Wasser herüberfährt, lassen Veränderungen, Reformen, oder wie man es nennen will, hoffen. Man spricht davon, daß höchst achtbare Personen, welche sich schon vor Jahr und Tag aus einem ihren Ansichten nicht entsprechenden Getreibe zurückgezogen, zu neuer Thätigkeit berufen werden sollen. Der Neapolitaner möchte voraneilen. Die Bedächtigen halten entgegen, daß das Volk des südlichen Italiens an Schule und Bildung eine Stufe unter Nord- und Mittelitalien stehe. Daher soll, wie man sagt, ein tüchtiges Ministerium des Unterrichts gebildet, und stufenweise vorwärts geschritten werden. Es erregte einigen Schrecken, daß der König kürzlich an Hrn. Mazzetti (Oberzensor und Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts) schrieb, „er wünsche, daß seine Unterthanen gute Christen, aber keine Gelehrten werden." Wir finden indeß in den neuesten Einrichtungen keineswegs ein starres Steckenbleibenwollen.

Gestern Abend ging Alles ruhig vorüber. Der König hatte an den Evvivas genug; das Schloß war überall mit Infanterie und Kavallerie besetzt; um 5 Uhr Nachmittags zog eine ganze Schwadron Husaren in die Schloßhöfe. Die Posten waren verdoppelt, in den Kasernen standen die Truppen schlagfertig, und die Kugeln lagen bei den Kanonen. Eine Polizeibekanntmachung gebot Ordnung und Ruhe, ging dabei jedoch von der Voraussetzung aus, daß das Volk nichts Anderes gewollt und wolle, als den „Handlungen der Regierung" Beifall spenden. Dieser Beifall könne das Maß überschreiten und die öffentliche Ruhe gefährden. Einige Reisende und Andere finden diesen Polizeibefehl unzweckmäßig und unhöflich, — weil sie Neapel nicht kennen.

Am 24. Abends und in der Nacht ist sehr viel Unfug verübt worden; — Enthusiasmus mit Kindereien gemischt. So ließ man die „italienischen Frauen" leben, welche sich auf den Balkonen zeigten, drang in den Pallasthof des päbstlichen Nünzius, des Msgr. Garibaldi, brachte Pius IX. ein Lebehoch, und trieb bei dieser Gelegenheit einen nicht sehr beliebten Polizeikommissär, Hrn. Campobasso, sehr in die Enge (d. h. in den Pferdestall), brachte Msgr. Cocle ein Pereat, pfiff, schrie, sang, und ließ sich in Masse einfangen, so daß man gestern an mehreren Punkten Gefangene (zwei und zwei zusammengebunden, ein widerlicher Anblick!) von zahlreicher Gendarmeriebedeckung transportiren sah.

Auch diesen Morgen sind alle Posten stark besetzt: auf dem Largo di Castello beim Pallast steht Kavallerie, und man meint, es würde heute oder am Sonntag wieder losgehen. Einen komischen Eindruck macht es, Fremde und sogar zarte Damen von dieser höchst zweideutigen Begeisterung ergriffen zu sehen. So hörte ich selbst am vorgestrigen Abend eine in Genua, Florenz, und Rom berauschte schöne Landsmännin auf dem hiesigen Schloßplatze dem König von Neapel und Pius IX. ein Evviva bringen!

Frankreich.

† **Paris,** 4. Dez. Der Konferenzsaal der Deputirtenkammer ist bereits sehr belebt. Gestern Nachmittag zählte man bereits gegen 120 Deputirte, die in lebhaften Konversationen ein Vorspiel der zu erwartenden Debatten zu geben schienen.

Der neapolitanische Gesandte, Herzog von Serra-Capriola, hat Paris verlassen, um sich nach Neapel zu begeben, da er zum Generalstatthalter von Sizilien ernannt worden ist.

Sir Stratford Canning hat Paris noch nicht verlassen; er hat den Gesandten der Großmächte seinen Besuch abgestattet, und befindet sich jeden Abend — in der Oper. Jedenfalls scheinen seine Instruktionen ihn nicht zu großer Eile zu drängen.

Die Grippe herrscht hier seit zwei Wochen mit großer Intensität, und befällt vorzüglich Kinder und junge Personen. Das fortwährend regnerische und neblige Wetter verschlimmert den hiesigen Gesundheitszustand, und die Sterblichkeit ist auffallend stark. Man glaubt, daß die Cholera noch im Laufe dieses Winters, sey es durch einen ihrer Sprünge oder durch Einschleppung zur See, hier erscheinen werde, sieht aber diesmal ihrem Kommen mit ziemlichem Gleichmuth entgegen. Einzelne Fälle der sporadischen Cholera kommen nicht selten vor, meist in den ärmern Stadtvierteln.

△ **Paris,** 4. Dez. Die Wirkungen der mehr und mehr sich bessernden Finanzlage in England werden allmählig fühlbar. Die englische Bank hat in Folge des fortwährenden Zuflusses an baarem Gelde vom Kontinent her sich in den Stand gesetzt gesehen, eine neue Herabsetzung ihres Diskonto's von 7 auf 6 Prozent vorzunehmen. Vorgestern Nachmittags 2 Uhr faßten die Direktoren diesen Beschluß, der sogleich verkündet wurde. Tritt nicht abermals eine ungünstige Wendung der Dinge ein, dauert die Verbesserung der allgemeinen Lage an, so läßt sich sogar mit Grund noch eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes von Seiten der Direktoren der englischen Bank erwarten.

In Rückwirkung hievon läßt sich hoffen, daß der Zeitpunkt nicht mehr ferne ist, wo auch die Bank von Frankreich zu einer gleichen Maßregel durch Rückkehr zu ihrem frühern Diskontosatze von 5 auf 4 Prozent schreiten wird. Streng genommen, könnte sie Dies wohl schon jetzt ohne sonderliche Gefahr thun, und Dies wäre für den Handel und die Industrie im Augenblick, wo die Abrechnung am Jahresschlusse bevorsteht, eine große Wohlthat. Die Koffer der Bank von Frankreich sind schon seit längerer Zeit wieder wohl mit Geld versehen; der gute Ausfall der Aernte dieses Jahrs läßt keine Besorgniß aufkommen, daß man sich wieder in die Nothwendigkeit versetzt sehen werde, bedeutende Massen baares Geld für Ankauf von Getraide ins Ausland gehen zu lassen; endlich waltet jetzt auch nicht, wie im vorigen Jahr um dieselbe Zeit, der mißliche Umstand ob, daß man von allen Seiten vom Auslande her zu der französischen Bank sich drängt, um von ihr Geld zu erhalten.

Alle diese Umstände sind einer baldigen Wiederherabsetzung des Diskonto's auch hier günstig; allein eben so wie die Bank im vorigen Jahr lange gezögert hat, bis sie endlich die Erhöhung vornahm, so wird sie wahrscheinlich mit derselben Behutsamkeit und Vorsicht auch für die entgegengesetzte Maßregel zu Werke gehen, nicht eher einen Schritt deßfalls thun, bis sie die Lage vollkommen gesichert glaubt.

Für die eben vollendete Liquidation an der Börse hatte man ein sehr starkes Fallen der Rente befürchtet; es waren allerlei schlimme Prophezeiungen gemacht worden, die sich aber glücklicher Weise nicht in dem gefürchteten Maße verwirklichten. Erst gestern trat ein etwas stärkeres Weichen der Kurse ein, und wie die Rente, so fielen auch die Eisenbahn-Aktien, welche überhaupt seit einiger Zeit genau der Bewegung jener folgen. Allmählig wird aber wieder mehr Geld in solchen Aktien angelegt, da das Vertrauen in dieselben wiedergekehrt ist.

Großbritannien.

London, 2. Dezbr. (Schwäb. M.) Aus den nun festgestellten Staatsrechnungen über das mit dem 10. Oktober abgelaufene Finanzjahr geht ein Ausfall von 326,608 Pf. St. hervor.

Aus Irland zwei neue Mordthaten. Der eine Ermordete ist ein staatskirchlicher Geistlicher, Namens Lloyd, der einen seiner Pächter vertrieben hatte; der andere, ein Unbekannter, wurde in der Grafschaft Tipperary zu Tode gesteinigt. Einen schlagenden Beleg von dem Zustande Irlands erzählte Sir Robert Peel im Hause der Gemeinen: Ein sehr achtungswerther Friedensrichter wurde ermordet; ein Feind, ein sehr reicher Mann, hatte 15 Mörder, jeden mit 2 Guineen, gedungen; diese mußten dem Opfer auf drei Straßen auflauern, die es möglicher Weise einschlagen konnte. Die Regierung setzte einen Preis auf die Entdeckung der Mörder aus; nur die bei dem Morde Mitwirkenden wurden von dem Preis ausgeschlossen. Wirklich wurden zwei der Mörder angezeigt und überführt, und durch wen? Durch den, welcher sie gedungen hatte, der nun den Preis von 2000 Pf. St. einstrich und daneben noch seines Feindes entledigt war, nach den Gesetzen aber straflos bleiben mußte.

Der irische Repealverein ist im Erlöschen; die letzte Wocheneinnahme betrug nur 8 Pf.

Die Vorsteher des deutschen Spitals in London haben mit 37 gegen 33 Stimmen beschlossen, daß Dr. Freund auf seinem Posten als leitender Arzt der Anstalt bleiben solle.

Vermischte Nachrichten.

— Im Norden Englands ist der Doktor Faust (Doktor Fauster) eine sprichwörtliche Person im Munde des Volks, und auf wandelnden Puppentheatern wurde dort früher das Stück vom „Doktor Faust und dem Teufel" so gut gespielt, wie auf den deutschen Jahrmärkten. Die deutsche Sage soll durch Handelsleute dorthin gebracht worden seyn. Die Stadt Nürnberg nämlich, immer ein wichtiger Mittelpunkt für den Vertrieb unserer Volksbücher, versorgte seit der Zeit, wo die Fabel entstand, bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts England und Holland mit Puppen und Spielwerk. Nun meint die englische Zeitschrift „Athenäum", mit diesen Dingen sey auch das Volksbuch hinübergewandert. Den Franzosen ist es dann vielleicht erst von England aus bekannt geworden, denn auch bei ihnen weiß man im Volke vom Doktor Faust.

— Der brittische Regierungsdolmetscher in Canton hat ein Werk über die verschiedenen Gattungen des chinesischen Styls herausgegeben. Ein solches Buch könnte man auch in Deutschland schreiben, und brauchte doch nur deutsch zu verstehen. Der gelehrte Styl der Chinesen soll „sehr abstrakt", der Geschäftsstyl „sehr weitschweifig", und der Styl der Unterhaltungsschriftsteller „klar, aber flach" seyn. Damit hätten nun freilich die Chinesen nichts Appartes.

Frankfurter Kurszettel. Wechsel in fl. süddeutscher Währung.

Den 6. Dezember.		Brief.	Geld.
Amsterdam fl. 100 C.	k. S.	—	100
ditto	2 M.	—	99¼
Augsburg fl. 100 C.	k. S.	—	119¾
Berlin Thlr. 60 C.	k. S.	104½	—
Bremen Thlr. 50 in Ld.	k. S.	—	97⅞
Hamburg 100 M. B.	k. S.	—	88⅜
ditto	2 M.	87⅝	—
Leipzig Thlr. 60 C.	k. S.	104½	—
ditto in der Messe		—	—
London 10 Livr. St.	k. S.	122	—
ditto	2 M.	120¾	—
Lyon Fr. 200	k. S.	—	94¾
Paris Fr. 200	k. S.	95	94¾
ditto	3 M.	93⅞	93⅝
Mailand 250 Lire	k. S.	100½	—
Wien in 20er fl. 100	k. S.	119⅝	—
ditto " "	3 M.	118½	—
Triest " "	k. S.	—	—
Diskonto		—	4¾

Redigirt und verlegt von Dr. Friedrich Giehne.

Großherzogliches Hoftheater.
Donnerstag, den 9. Dezember: Fidelio, Oper in 2 Aufzügen, von L. v. Beethoven.

Literarische Anzeigen.

E.68. ☞ ***Zu Weihnachtsgeschenken empfohlen.***

Neu in **Baumgärtners Buchhandlung** zu Leipzig und in allen Buchhandlungen sind zu haben, in **Karlsruhe** bei **A. Bielefeld:**

Malerisches Allerlei.

Mit erklärendem Texte. Eine Stahlstichsammlung von Porträts, Landschaften, Städteansichten ꝛc. 3r Band. 11. und 12. Heft (Schluß des Werkes) in gr. quer 4. Preis: jedes Heft 5 Ngr. oder 18 kr.

☞ **Bei Abnahme aller drei Bände** karton. von 36 Heften mit 108 Stahlstichen auf einmal Preis 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Der Schönheitstempel.

Eine Sammlung **lieblicher Frauenbilder** zur Auswahl für Jung und Alt. **Heft I—III.** Claudia. — Eurianthe. — Marianne. — Camilla. — Elise. Lodoiska. — Adine. — Candida. — Hulda. gr. 8. In elegantem Umschlag geheftet. Preis à 6 Ngr. oder 24 kr.

E.299. **Schönwissenschaftliche Schrift.**
So eben erschien bei Metzler in Stuttgart:

Ual und Damajanti.

Aus dem Sanskrit übersetzt mit erläuternden Anmerkungen von Dr. Ernst Meier. Miniatur-Ausgabe. In Umschlag geh. 1 fl. 36 kr.

Vorräthig in allen badischen Buchhandlungen, in **Karlsruhe** bei **Braun**, Bielefeld, Herder, Holtzmann, Nöldecke.

☞ E.394. [2]2. **Turbott, Kabeljau, Schellfische, Bückinge** und **Austern,** frisch und billigst bei

E. F. Vierordt.

☞ E.395. [2]2. **Fromage de Brie** bei

E. F. Vierordt.

☞ E.396. [3]1. Heidelberg. Herr **Boissonneau,** Professor der Augenprothese aus Paris, wird vor seiner Rückreise dahin noch zwei Tage in **Heidelberg** verweilen. Derselbe wird am 24. d. M. dort eintreffen und im Gasthof zum Badischen Hof absteigen. Personen, welche zu Einsetzung eines künstlichen Auges seiner Hilfe bedürfen, belieben sich zu jener Zeit dort einzufinden.

☞ D.759. Breslau.

Anzeige.

Von unsern nicht nur in fast allen Ländern Europa's, sondern auch bereits in den Vereinigten Freistaaten von Nordamerika und in Mexiko rühmlichst bekannten, von der Berliner und mehreren andern Medizinalbehörden, so wie von den englischen Chemikern Corfield and Abbat approbirten

verbesserten Rheumatismus-Ableitern,

das Exemplar mit vollständiger Gebrauchsanweisung 36 kr., stärkere 54 kr., ganz starke 1 fl. 45 kr., gegen chronische und akute Rheumatismen, Gicht, Nervenübel und Kongestionen hält Herr **Karl Benjamin Gehres,** Langestraße Nr. 96 in **Karlsruhe,** stets Lager.

Endstehendes möge statt allen Anpreisungen als Beleg für die Gediegenheit unserer verbesserten Rheumatismus-Ableiter dienen.

Wilh. Mayer & Comp.
in Breslau.

☞ **Attest.**

Die allbekannten verbesserten Rheumatismus-Ableiter der Herren Wilh. Mayer und Komp., deren ich mich sowohl in meiner Praxis, als auch für meine Person und auch in meiner Familie bedient, haben sich, namentlich aber bei rheumatischen Krankheitsformen, auf das vortheilhafteste bewährt und die wünschenswerthen Erfolge geleistet, weshalb ich diesem Mittel vor vielen andern den Vorzug und schon um deshalb einräume, weil dessen Gebrauch gar nicht inkommodirt.

Breslau, den 21. April 1847.
(L. S.) F. W. Fleischer,
prakt. Wundarzt I. Kl. u. Geburtshelfer.

☞ E.78. [4]3. Straßburg.

Anzeige.

Frau Pfeiffer, Geburtshelferin, Büchergasse Nr. 1 in Straßburg, hat die Ehre, anzukündigen, daß sie Kostgängerinnen annimmt, und bei sorgfältigster Verpflegung das größte Inkognito beobachtet.

E.408. [2]1. Bruchsal.

Wirthschaftsverpachtung.

Die Wirthschaft der hiesigen Museumsgesellschaft, womit eine dem ganzen Publikum offenstehende, sehr vortheilhafte Wirthschaft im untern Stockwerke verbunden ist, soll in anderweiten Pacht vergeben werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Pachtliebhaber sich längstens

binnen drei Wochen

anzumelden haben; die näheren Bedingungen aber inzwischen bei Hrn. Rentmeister Frey dahier täglich einsehen können.

E.397. [3]1. Rastatt.

Liegenschafts-Versteigerung.

Zufolge oberamtlicher Vollstreckungs-Verfügungen vom 28. August d. J., Nr. 40,050, und 9. September d. J., Nr. 41,879, werden dem hiesigen Bürger und Färbermeister Jakob Häberle auf erhobene Klage verschiedener Gläubiger am

Montag, den 3. Januar 1848,
Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause zum Großherzog (Badhäus) nachbeschriebene Liegenschaften, indem bei der gestern abgehaltenen Versteigerung kein Gebot erfolgte, einer nochmaligen Versteigerung mit dem Bemerken ausgesetzt, daß bei dieser Tagfahrt der endgiltige Zuschlag erfolgt, auch wenn der Schätzungspreis nicht geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

1) a. Ein einstöckig steinernes Wohnhaus in der Augusten-Vorstadt Nr. 6, enthaltend: aufgewölbten Keller, im untern Theile sechs Zimmer und zwei Küchen, und im obern Theile sechs Dachzimmer und eine Küche;
b. ein in Riegeln erbautes Hofgebäude, bestehend in einer Färbereiwerkstätte, einem Zimmer, Holzremise und drei Schweinställen;
c. einen in Riegeln erbauten Schopf;
d. eine einstöckige Scheuer und Stallung nebst Färbereiwerkstätte, drei Seiten in Riegeln und eine in Stein erbaut;
e. 57 Ruthen Haus- und Hofraitheplatz,
16 „ Gemüsgarten, und
14 „ Grasgarten,
und gränzt einerseits an das Eigenthum des Saamenhändlers Johann Schöttle Sohn, und anderseits vornen und hinten an die Gasse und Anstößer.

2) Die Hälfte von 2 Vrtl. 45 Ruth. neues Maß Acker in der Oberreuth, einerseits Hofmetzger Ph. Katzenbergers Erben, und anders. Metzgermeister Wilhelm Dörr;

3) 1 Vrtl. Acker im obern Mönchfelde, neben Anton Weßbecher und Färber Werks Kinder, und

4) 1 Vrtl. Wiesen in den Erlentheilern, neben Weber Wendelin Müller und Georg Hoffners Kinder.

Auswärtige Steigerungsliebhaber müssen sich mit legalen Vermögenszeugnissen ausweisen.

Rastatt, den 3. Dezember 1847.
Bürgermeisteramt.
Müller.
vdt. Burgard,
Rathschreiber.

E.404. [5]1. Nr. 14,959. Karlsruhe.

Hausversteigerung.

Aus dem Nachlaß der Schuhmachermeister Johann Benjamin Eickel Wittwe von hier wird das unten beschriebene Wohnhaus sammt Zugehörde der Erbvertheilung wegen

Donnerstag, den 23. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

in dem Arbeitszimmer des Notars v. Nida (Karlsstraße Nr. 25) nochmals öffentlich versteigert.

Beschreibung des Hauses.

Ein zweistöckiges Wohnhaus nebst Seiten- und Hinterbau Nr. 2 der Lyzeumsstraße, neben Webermeister Grein's Wittwe und neben Hofrath Kühlenthal's Erben, taxirt zu 6800 fl.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1847.
Großh. bad. Stadtamts-Revisorat.
G. Gerhard.
vdt. Kirchgeßner.

E.403. [3]1. Nr. 3026. Weinheim.

Liegenschafts-Versteigerung.

Dem Bürger und Landwirth Christian Schehrer von Laudenbach werden in Folge amtlicher Verfügung vom 5. August 1847 im Wege der Vollstreckung

Samstag, den 8. Januar 1848,
Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause in Laudenbach nachbenannte Liegenschaften versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgen soll, wenn der Schätzungspreis oder darüber erreicht wird:

1) Ein einstöckiges Wohnhaus mit angebautem Viehstall im Orte Laudenbach in der untern Gasse, neben Adam Zeißler und Friedrich Keßler gelegen.
2) Der beim Haus gelegene Baum- und Pflanzgarten, etwa 1½ Viertel groß.
3) 26 Ruthen Acker im Seebühl (Weinheimer Gemarkung), neben Martin Klemm und Adam Ebert.
4) 36 Ruthen Acker im Busenbruch, neben Jakob Bontemps und Adam Deckert.

Weinheim, den 2. Dezember 1847.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Schellenberger.
vdt. Greiner,
Notar.

E.376. [2]2. Nr. 5458. Kadelburg. (Konfiskaten-Versteigerung.) Auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle werden

Freitag, den 17. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

nachbenannte konfiszirte Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Hutzucker	160	Pfund,
Kaffee	352	„
Schnupftaback	48	„
Baumwollwaaren	½	„
Sicheln	9½	„

Kadelburg, den 1. Dezember 1847.
Großh. bad. Hauptzollamt.
Muff. Groß. Sugg.

E.375. [3]2. Nr. 4304. Leopoldshöhe. (Konfiskaten-Versteigerung.) Auf diesseitigem Bureau werden am

Donnerstag, den 23. d. M.,
von Nachmittags 2 Uhr an,

nachstehende Waaren gegen gleich baare Zahlung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

ca. 215 Pfd. Zucker,
„ 160 „ roher Kaffee,
„ 8 „ Baumwoll- und Wollwaaren,
„ 500 „ Blei,
„ 30 „ Schnüre

nebst einigen andern minderwichtigen Konfiskaten.

Leopoldshöhe, den 3. Dezember 1847.
Großh. bad. Hauptzollamt bei Schusterinsel.
Rentzler, Serauer, Pecher,
O. J. Verw. Kontr.

E.226. [3]2. Nr. 757. Karlsruhe. (Aufforderung.) Unter Hinweisung auf das Großh. Staats- und Regierungsblatt vom 5. November 1827, Nr. 26, fordern wir Jedermann, der aus irgend einem Grunde eine Forderung an die diesseitige Kasse zu machen hat, hierdurch auf, den Forderungszettel

spätestens bis zum 15. Dezember d. J.

bei uns einzureichen.

Karlsruhe, den 30. November 1847.
Großh. bad. Landesgestütskasse.
M. Krauß.

D.469. [4]4.

Post-Dampfschifffahrt
zwischen
NEW YORK und BREMEN.

Das amerikanische Post-Dampfschiff

WASHINGTON, Kapitän L. Hewitt,

wird am 19. Dezember von der Weser, und am 23. Dezember von Southampton nach New-York abgehen.

Wegen Fracht und Passage beliebe man sich zu melden bei

C. A. Heineken & Comp. in Bremen.

E.400. [2]1. Nr. 4094. Gernsbach. (Holzversteigerung.) Freitag und Samstag, den 17. und 18. Dezember d. J., wird in den Domänenwaldungen des Forstbezirks Rothenfels nachbenanntes Probemorgen- und Richtstattenholz durch Bezirksförster v. Kageneck versteigert, als:

156¾ Klafter buchenes und weiches Scheiter- und Prügelholz, und
10,750 Stück gemischte Wellen;

wozu die Liebhaber sich am ersten Tag am Bischweier Thor, und am zweiten Tag am Breitensteinweg im Langenbusch einfinden wollen.

Gernsbach, den 6. Dezember 1847.
Großh. bad. Forstamt.
v. Kettner.

E.413. [3]1. Karlsruhe. (Requisitenlieferung.) Die Lieferung nachbenannter Gegenstände für die Großh. Landesgestüts-Anstalt soll auf die Zeit von einem Jahr, und zwar vom 1. Januar bis 31. Dezember 1848, auf dem Soumissionswege an den Wenigstfordernden vergeben werden.

Die zu liefernden Gegenstände sind:

Schweineschmalz, Fischthran, Seife, Leinöl, gelbes Wachs, Spießgerten, Stalleimer, Schweifkübel, Streugabeln, Gabelstiele, Futterwannen, Habersiebe, Dungschaufeln, Schaufelstiele, Stallbesen, Besenstiele, Striegel, Kartätschen, Staubbürsten, Wasserbürsten, Hufsalbebürsten, Schwämme, Hufsalbebüchsen, Raumeisen, Wachholderbeeren, Brennöl (gereinigtes Repsöl), Dochtgarn, Lampendochte, Putzwerg und Unschlittlichter.

Die desfallsigen Soumissionen sind bis zum 20. d. M. bei unterzeichneter Stelle einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß die Preise der verschiedenen Flüssigkeiten nach Schoppen berechnet seyn müssen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1847.
Großh. bad. Landstallmeister-Amt.
E. v. Gillmann.
vdt. Krumm.

E.405. [3]1. Nr. 14,948. Karlsruhe. (Gläubiger- und Schuldner-Aufforderung.) Die Erben des verstorbenen Blechners Joseph Kiby dahier fordern alle Gläubiger und Schuldner der Masse auf,

binnen vier Wochen

ihre Forderungen bei Wachtmeister Kiby dahier anzumelden und zu begründen, oder ihre Schuldigkeiten an denselben zu bezahlen, widrigenfalls die Gläubiger, welche sich nicht anmelden, bei der Vertheilung der Masse unberücksichtigt zu bleiben Gefahr laufen, die Schuldner aber, welche in dieser Frist nicht zahlen, sogleich gerichtlich belangt werden.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1847.
Großh. bad. Stadtamts-Revisorat.
G. Gerhard.
vdt. Bühler.

E.411. [2]1. Nr. 13,398. Kork. (Aufforderung.) Georg Rapp, ledig, aus Sundheim, diesseitigen Amtsbezirks, hat sich im Jahr 1835 aus seinem Vaterlande ohne vorher eingeholte Erlaubniß entfernt und in Amerika angesiedelt. Georg Rapp wird demzufolge hiemit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

dahier zu stellen und über seine ohne landesherrliche Bewilligung geschehene häusliche Niederlassung im Auslande zu verantworten, ansonst er für ausgetreten erklärt, und gegen ihn die durch die bezügliche gesetzliche Bestimmung vom 5. Oktober 1820 dem Ausgetretenen gedrohte Strafe erkannt werden würde.

Kork, den 29. November 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Bodmann.
vdt. Neßler.

E.412. Nr. 33,579. Durlach. (Schuldenliquidation.) Gegen Seifensieder Jakob Frantzmann von hier wurde Ganterkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 31. Januar 1848,
Vormittags 8 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nämlichen Tagfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Durlach, den 6. Dezember 1847.
Großh. bad. Oberamt.
v. Stengel.
vdt. Löwer,
A. j.

E.370. [3]2. Nr. 14,985. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Der ledige Zimmergeselle Georg Lehr von Leutesheim, welcher im Jahr 1846 nach Nordamerika gereist ist, hat sich entschlossen, sich daselbst niederzulassen, und deßhalb um Auswanderungserlaubniß, sowie Vermögensausfolgung nachgesucht.

Zur Liquidation seiner Schulden wird nunmehr Tagfahrt auf

Freitag, den 17. k. M.,
früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu dessen Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß man ihnen sonst später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verhelfen könne.

Rheinbischofsheim, den 27. November 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fingado.

E.409. Nr. 28,755. Mosbach. (Präklusivbescheid.) In der Gant gegen Philipp Hertlein alt von Obrigheim werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Mosbach, den 30. November 1847.
Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt.
Kraft.
vdt. Leutz.

E.399. Nr. 13,620. Eberbach. (Präklusivbescheid.) In der Gantsache des Müller Franz Beuchert von Gerach werden hiermit alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Eberbach, den 16. November 1847.
Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt.
Hübsch.

E.401. Nr. 25,639. Achern. (Präklusivbescheid.)

In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Verlassenschaft des Benedikt Riehle
von Wagshurst,
Forderung betr.

Beschluß.

Werden alle Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Achern, den 3. Dezember 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wänker.

E.402. [2]1. Nr. 25,831. Schwetzingen. (Straferkenntniß.) Nachdem sich der hiesige Bürger und Metzgermeister Martin Weidner auf die öffentliche Aufforderung vom 11. Oktober l. J., Nr. 21,710, nicht gestellt hat, so wird derselbe andurch als böslich ausgetretener Unterthan seines Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt, und in die durch §. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 bestimmte Vermögensstrafe, so wie in die erwachsenen Kosten verfällt.

Schwetzingen, den 2. Dezember 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Gärtner.
vdt. Meixner.

E.329. [3]3. Nr. 23,559. Neckarbischofsheim. (Straferkenntniß.) Da sich Wilhelm Jüngert von Obergimpern, Gefreiter bei Gr. Infanterieregiment Erbgroßherzog Nr. 2 in Freiburg, auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 11. August d. J., Nr. 16643, nicht sistirt hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig erklärt, und nach §. 4. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, Regierungsblatt Nr. 55, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt, und seine persönliche Bestrafung im Betretungsfalle vorbehalten.

Neckarbischofsheim, den 16. November 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Benitz.
vdt. Straub.

E.410. [3]1. Nr. 39,219. Pforzheim. (Mundtodterklärung.) Der Bürger und Bauer Johann Jakob Burghard von Niefern wurde wegen Vermögensverschwendung im ersten Grade mundtodt erklärt und ihm der Schlossermeister Wilhelm Barth von dort als Aufsichtspfleger beigegeben, ohne dessen Zustimmung er die im L.R.S. 513 genannten Rechtsgeschäfte gültig nicht vornehmen kann.

Was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pforzheim, den 4. Dezember 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Flad.
vdt. Mathis.

E.313. [2]2. Nr. 33,337. Durlach. (Entmündigung.) Der ledige und großjährige Joseph Schaier von Jöhlingen wurde wegen Geistesschwäche, im Sinne des L.R.S. 509, entmündigt, und unter Vormundschaft des Bürgers Kasimir Meier von da gestellt; was hiermit bekannt gemacht wird.

Durlach, den 30. November 1847.
Großh. bad. Oberamt.
Eichrodt.

E.337. [3]3. Nr. 32,957. Säckingen. (Verschollenheitserklärung.) Franz Müller von Willaringen, welcher seit der am 12. März 1819 ergangenen Vorladung nichts von sich hören ließ, wird nunmehr für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung zugewiesen.

Säckingen, den 30. November 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Schey.

E.371. [3]2. Nr. 18,231. Bonndorf. (Verschollenheitserklärung.) Da Johann Baptist Röthenbacher von Füetzen auf die diesseitige Aufforderung vom 17. November 1846 keine Kunde von sich gegeben hat, so wird er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Bonndorf, den 25. November 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Metzger.

E.349. [3]3. Stockach. (Bekanntmachung.) Fridolin Azenhofer von Raithaslach, Zainenmacher, hat sich der öffentlichen Ladung ungeachtet nicht gestellt. Wir bitten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und anher vorzuführen.

Stockach, den 1. Dezember 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
Weiß.

E.334. [3]3. Nr. 26,832. Karlsruhe. (Oeffentliche Bekanntmachung.) Ein Schein der hiesigen städtischen Ersparnißkasse vom 2. Oktober 1835, Nr. 5593, über 10 fl. ist abhanden gekommen; auf Antrag des Eigenthümers wird vor dessen Erwerb gewarnt.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1847.
Großh. bad. Stadtamt.
Ruth.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.